

Verordnung der Gemeinde Grafenwiesen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Grafenwiesen, Rathausplatz 6, 93479 Grafenwiesen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie im näheren Bereich im Umkreis von 50 Metern von Kinderspielplätzen innerhalb der geschlossenen Ortschaft Grafenwiesen und den Ortsteilen Thürnhofen und Voggendorf und der dieser Verordnung beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichneten weiteren Bereiche (siehe Anlage), ständig an der Leine zu führen. Der weitere räumliche Geltungsbereich ist im Einzelnen aus der beigefügten Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Zusätzliche erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich im Umkreis von 30 Meter um bebaute Flächen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

(3) Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Jagdhunde für die Dauer der berechtigten Jagd ausübung.

§ 2 Allgemeines Verhalten

(1) Die Hundehalter bzw. die zum Ausführen des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen,

- a. dass Straßen, Gehwege und Grünanlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Gegebenenfalls haben sie die Verunreinigung sofort ordnungsgemäß zu beseitigen;
- b. dass andere Personen sowie andere Hundehalter bzw. deren Hunde nicht gefährdet, geschädigt, bedroht oder belästigt werden;
- c. dass sich der Hund beim freien Ausführen außerhalb der geschlossenen Ortschaft Grafenwiesen, bzw. den Ortsteilen Voggendorf und Thürnhofen und der dieser Verordnung beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichneten weiteren Bereiche (siehe Anlage) stets in Ruf- und Sichtweite der ausführenden Person aufhält;
- d. dass auch kleine Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen; insbesondere sind obige Buchstaben a, b und c zu beachten

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Öffentliche Anlagen sind der Benutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung gestellte und deren Erholung oder Erbauung dienende, durch Menschenhand geschaffene oder diesen Zwecken angepasste Grundstücke, die häufig durch Anpflanzungen, Wege, Ruhebänke usw. verschönert sind.

(4) Unter öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind nicht nur die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und dauerhaft zur Verfügung stehenden Flächen einschließlich der Eigentümerwege nach Art. 53 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu verstehen, sondern auch die so genannten tatsächlichen öffentlichen Straßen nach dem Straßenverkehrsrecht, auf denen der private Verfügungsberechtigte einen Verkehr in widerruflicher Weise zugelassen hat oder duldet und die der Allgemeinheit daher zu Verkehrszwecken offen stehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art.18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder

2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Grafenwiesen, 24.02.2014

Gemeinde Grafenwiesen

Josef Dachs
Erster Bürgermeister

Anlagen:





